

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind –
Schutz des ungeborenen Lebens“
— Drucksachen 10/1369, 10/1603 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag unterstützt alle Hilfen, die geeignet sind, den Schutz des ungeborenen Lebens zu verbessern.

Zur Verschlechterung der materiellen Situation von Mutter und Kind, damit der jungen Familie und insbesondere der Alleinerziehenden, haben die erheblichen Einschränkungen und Streichungen besonders beim Mehrbedarf für Schwangere im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes, beim Mutterschaftsurlaub, bei der Ausbildungsförderung, bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, beim Kinderzuschuß in Renten- und Unfallversicherung und andere familienfeindliche Kürzungsmaßnahmen beigetragen.

Dort, wo wirtschaftliche Probleme im Vorfeld von Schwangerschaftsabbrüchen eine Rolle spielen, haben sie häufig ihre Ursache in Verschuldung, andauernder Arbeitslosigkeit oder Abhängigkeit von Sozialhilfe.

Wirksame materielle Hilfe muß also ansetzen, wo Verschlechterungen eingetreten sind. Die Stiftung kann mit ihrem Mittelansatz von 50 Millionen DM die zuletzt vorgenommenen Kürzungen für Frauen und Familien von knapp 3 Milliarden DM nicht annähernd ausgleichen. Mit ihren durchschnittlichen Leistungen von 2 500 DM und ihrer grundsätzlichen Befristung auf ein Jahr ist sie auch nicht in der Lage, in den geschilderten Notfällen wirksame Hilfe zu bringen.

Außerdem begegnet die Einrichtung der Stiftung auch erheblichen rechtlichen Bedenken:

- a) In Not geratene Schwangere haben keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Hilfe nach diesem Gesetz. Die Schwangere wird zum Bittsteller. Die Hilfe ist nicht berechenbar. Es ist nicht nur nicht auszuschließen, sondern vorprogrammiert, daß völlig identische Notfälle von Beratungsstelle zu Beratungsstelle, von Stadt zu Stadt, unterschiedlich behandelt werden.

- b) Es kann nach diesem Gesetz ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, daß Mittel in einem Land vorzeitig auslaufen, damit Schwangere leer ausgehen und sich eine ungleiche Verteilung im Einzelfall von Land zu Land entwickelt, da eine Fachaufsicht fehlt und auch von einer Rechtsaufsicht gegenüber den Landeseinrichtungen nicht gesprochen werden kann.
- c) Die Verteilung der Mittel von einer Bundesstiftung über Stiftungen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in den Ländern an die betroffenen Frauen stellt einen im Grundgesetz nicht vorgesehenen und bisher nicht begangenen Weg zur Gewährung von Zuwendungen dar.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die Stiftung zwar in bescheidenem Umfang Hilfen für Frauen in Notlagen anbietet, diese jedoch für die Betroffenen nicht kalkulierbar sind und daher das richtige politische Ziel verfehlt.

Die Stiftung reicht ebensowenig aus, um die durch die Kürzungspolitik der Bundesregierung verschlechterten Rahmenbedingungen für Elternschaft und Kindererziehung auszugleichen.

Bonn, den 27. Juni 1984

Dr. Vogel und Fraktion